

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER LEISTUNGSVERRECHNUNG ZWISCHEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK UND GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DIE STADTGEMEINDE INNSBRUCK BETEILIGT IST**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist vom 25.8.2006, Zl. KA-11603/2006, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 10.10.2006 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 25.8.2006, Zl. KA-11603/2006, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Bericht

#### Prüfungsumfang / Fragestellung

Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung der „Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und den stadt eigenen Gesellschaften“ durchgeführt. Ausgehend von den einschlägigen Unterlagen aus den Jahren 2005 sowie 2006 und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sachbearbeitern wurden im Rahmen dieser Kurzeinschau speziell die Fragen geklärt, ob

- für die Leistungserbringung eine Leistungs- oder Rahmenvereinbarung bzw. ein Leistungs-/Preiskatalog bestehen,
- die Abrechnung der erbrachten Leistungen auf gültigen und in den städt. Gremien beschlossenen Preisen oder Tarifordnungen basieren,
- die Preise, Tarife und Stundensätze einheitlich an die stadteigenen Gesellschaften verrechnet werden und ob
- die in Rechnung gestellten Entgelte kalkuliert und erforderlichenfalls entsprechend valorisiert worden sind?

#### Verrechenbare Leistungen

Im Zuge der Erhebungen in dieser Angelegenheit stellte die Kontrollabteilung primär fest, dass eine klare Definition/Darstellung von verrechenbaren Leistungen der drei für die Prüfung ausgewählten Ämter (Tiefbau, Grünanlagen, Land- und Forstwirtschaft) nicht in jedem Fall gegeben war. Während die Ämter für Tiefbau und Grünanlagen aktuelle Preislisten ihrer Leistungen vorlegen konnten, argumentierte das Amt für Land und Forstwirtschaft, dass es sich bei den Gerätekosten an den Preisen des „Maschinenringes“ orientiere und deshalb keinen eigenen Leistungs-/Preiskatalog erstellt habe.

## Konkrete Leistungsdefinition

Die Kontrollabteilung empfahl daher generell, für jedes Amt/Referat zu erheben, welche verrechenbaren Leistungen an ausgelagerte städt. Betriebe erbracht werden (können). Darüber hinaus erschien es der Kontrollabteilung als sehr wesentlich, dass die so ermittelten konkreten Leistungen in Leistungs- oder Preiskatalogen bzw. Leistungs-/Rahmenvereinbarungen zusammengefasst und damit transparent den Kunden angeboten werden.

In diesem Zusammenhang war ergänzend zu bemerken, dass die MA IV - Finanzdirektion bereits im Mai 2004 unter Bezugnahme auf eine seinerzeitige Besprechung mit dem Magistratsdirektor eine Klärung von offenen Punkten/Fragen hinsichtlich der Leistungserbringung – eingeschränkt auf Leistungen der IKB für städtische Dienststellen und umgekehrt – von den Abteilungsleitungen urgirt hat.

## Preislisten

Zur Verifizierung der Gültigkeit der verrechneten Preise hat die Kontrollabteilung von den mit der Prüfung tangierten Ämtern und Referaten – soweit vorhanden – aktuelle Preislisten angefordert. Diesem Ersuchen sind die Ämter für Tiefbau und Grünanlagen mit dem Hinweis nachgekommen, dass der Stadtsenat mit Beschluss vom 1.2.2006 die Leistungen des Fuhrparks und der Straßenbauhöfe ab 1.1.2006 und mit Beschluss vom 22.12.2004 die Preislisten 2005 der Gärtnerei (TA 860010), der Abfallbeseitigung - Kompostierung (TA 813000) und für die Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze (TA 815000) – die bis dato alle in unveränderter Höhe auch noch im Jahr 2006 gelten – zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Das Amt für Land- und Forstwirtschaft hat im Hinblick auf die jährlich veröffentlichte Preisliste des „Maschinenringes“ keine eigene Preisliste oder Tarifordnung erstellt und daher auch keinen diesbezüglichen Beschluss des Stadtsenates erwirkt.

Die Kontrollabteilung regte an, auf Basis der empfohlenen Leistungskataloge bzw. Leistungs- und Rahmenvereinbarungen Preislisten zu erstellen und diese in jedem Fall dem Stadtsenat zur Kenntnis zu bringen.

## Einheitlichkeit der Preise

Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der verrechneten Preise überprüfte die Kontrollabteilung im Wesentlichen zwei Fragen:

- Bezahlen unterschiedliche Rechnungsempfänger einheitliche Preise für dieselbe Leistung?
- Gibt es Leistungen, die von verschiedenen Ämtern in gleicher Weise angeboten werden, gegebenenfalls zu welchem Preis?

Als Ergebnis dieser Stichprobe konnte einerseits festgehalten werden, dass den stadteigenen Gesellschaften von den überprüften Ämtern jeweils gleiche Preise für dieselbe Leistung verrechnet worden sind.

#### Unterschiede bei Gerätepreisen

Andererseits wurde auch festgestellt, dass in einem Fall eine Leistung (Einsatz von – lt. erhaltener Auskunft – baugleichen 3,7 kW Motorkettensägen) zu unterschiedlichen Preisen angeboten wird. Das Amt für Grünanlagen verrechnete für dieses Gerät einmal gem. Preisliste 2005 für die Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze (TA 815000) € 4,50 inkl. USt., das andere Mal gem. Preisliste 2005 der Abfallbeseitigung - Kompostierung (TA 813000) € 3,64 zzgl. 10 % USt., d.s. € 4,00 je Stunde. Das Amt für Land- und Forstwirtschaft stellte den Einsatz einer Motorsäge (ohne Typenbezeichnung) mit € 4,80 inkl. USt. in Rechnung.

#### Unterschiede bei Regiestunden

Darüber hinaus wurde auffällig, dass lt. den aktuellen Preislisten des Amtes für Grünanlagen für einen Arbeiter oder Fahrer im Bereich der Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze (TA 815000) je € 21,00, gegebenenfalls zzgl. € 2,00 Gefahrenzulage pro Stunde zu bezahlen ist, während Arbeiter und Fahrer aus dem Bereich der Gärtnerei (TA 860010) und der Abfallbeseitigung - Kompostierung (TA 813000) lt. ihren Preislisten generell mit je € 23,00 ( also immer inkl. Gefahrenzulage ?!) verrechnet werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Preislisten derart abzustimmen, dass künftig für nachweislich dieselbe Leistung auch derselbe Preis verlangt wird.

#### Kalkulation der Preise

Im Hinblick auf die Frage der Kalkulation und Valorisierung der in Rechnung gestellten Entgelte stellte die Kontrollabteilung fest, dass lediglich das Amt für Tiefbau – Referat Instandhaltung in Teilbereichen eine konkrete Preiskalkulation (in handschriftlicher Form) vorweisen konnte. Bei dieser Kalkulation wurden im Wesentlichen die von Subfirmen erbrachten Leistungen auf eine einheitliche Dimension (m<sup>2</sup>) gerechnet. Für den Fall, dass im Zuge der Leistungserbringung städtische Mitarbeiter beteiligt sind, wurde ein Regiezuschlag in Höhe von 10 % addiert. Die Höhe des Regiezuschlages basiert lt. Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter auf Erfahrungswerten.

Die Preise des Amtes für Grünanlagen sind zwar lt. erhaltener Auskunft in der Vergangenheit kalkuliert und speziell im Bereich der Gärtnerei unter Bedachtnahme auf die Marktsituation festgesetzt worden, die entsprechenden Berechnungsunterlagen waren jedoch infolge eines Wechsels in der Amtsführung nicht auffindbar.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft konnte keine Preiskalkulation vorweisen. Die verrechneten Preise orientieren sich nach mündlicher Auskunft des zuständigen Amtsvorstandes an marktüblichen Preisen (des „Maschinenringes“).

In diesem Zusammenhang vertritt die Kontrollabteilung grundsätzlich die Meinung, dass eine Kalkulation der verrechenbaren Entgelte in jedem Fall durchzuführen ist. Dabei sollte auch die städtische Kosten- und Leistungsrechnung herangezogen werden, wobei allerdings im Vorfeld generell festzulegen wäre, ob neben den direkt zuordenbaren

Kosten auch alle indirekten Kosten („Overheadkosten“) mit Hilfe von Umlage- oder Verteilungsschlüsseln (beispielsweise nach Stunden, Fallzahlen u.a.m.) umgelegt und Gewinnaufschläge kalkuliert werden sollten. Auf der Basis solcherart ermittelter Preise wäre auch die Beurteilung des Kostendeckungsgrades einer Leistung möglich. Aufbauend auf diesen Daten sollte schließlich ein Preis je nach Angebot und Nachfrage bzw. Beobachtung der Marktsituation konkret festgesetzt oder im Bedarfsfall valorisiert werden. Die Kontrollabteilung betonte an dieser Stelle, dass die Preiskalkulation in Anlehnung an die Kostenrechnung nur eine reine Entscheidungshilfe für die marktpolitisch festzusetzenden Entgelte darstellen kann und verkannte in diesem Zusammenhang auch nicht, dass die Höhe des Preises fiskalische Auswirkungen für den jeweiligen Leistungsempfänger hat. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten die endgültigen Preise in jedem Fall im Wege der schon angesprochenen Preislisten dem Stadtsenat zur Kenntnis gebracht werden.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

#### 2 Stellungnahme

---

#### Allg. Stellungnahme der Magistratsdirektion

Die Magistratsdirektion hielt in diesem Anhörungsverfahren nach Eingang aller Stellungnahmen aus den Abteilungen vorweg zusammenfassend fest, dass grundsätzlich den Feststellungen der Kontrollabteilung beigepflichtet werde. In Entsprechung der getroffenen Empfehlungen beabsichtige die Magistratsdirektion

- zu veranlassen, dass die bestehenden Prozessmonitordaten aktualisiert und verbessert werden, um so eine vollständige Basis für die Kosten- und Leistungsrechnung zu erhalten,
- im Rahmen der laufenden BSC-Arbeit zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufträgen besonderes Augenmerk auf die Erfassung und Vervollständigung der Fallzahlen und Wirtschaftlichkeitskennzahlen zu legen, insbesondere bei jenen Dienststellen, die Leistungen an die „Tochtergesellschaften“ erbringen,
- die MA IV zu beauftragen, weiterhin die jeweiligen Dienststellen bei der Erstellung der Kalkulationen von Leistungsentgelten zu beraten,
- die Mitwirkung der MA IV als Schnittstelle „Beteiligungsverwaltung“ bei der Festlegung der Entgelte je Leistung, insbesondere in Abhängigkeit von Überlegungen fiskalischer Art und unter Rücksichtnahme auf vereinbarte Regelungen anlässlich der Ausgliederungen, einzufordern.

Lt. Mitteilung der Magistratsdirektion wurde seitens der MA IV zu letzteren Punkten bereits in der abgegebenen Stellungnahme die Bereitschaft signalisiert.

Stellungnahme der MA I  
– Amt für  
Personalwesen

Vom dortigen Leiter wurde bestätigt, dass die Lohn- und Gehaltsliquidation der an die IIG zugewiesenen städt. DienstnehmerInnen unentgeltlich durch das Amt für Personalwesen erfolgt. Darüber hinaus wurde erklärt, dass die der IIG zugewiesenen städt. MitarbeiterInnen in sehr vielen Bereichen Dienstleistungen direkt für die Stadt Innsbruck (z. B. Schulwarte) erbringen. Notwendiger Bestandteil des gewählten Modells bei der seinerzeitigen Gründung der IIG war es, dass für diese Leistungen keine Verrechnung der Stadt Innsbruck erfolgt. Umgekehrt werden der IIG dafür auch keine Personalkosten in Rechnung gestellt. Aus dieser Sicht des Amtes sind der IIG für die gestellten Bediensteten auch keine Kosten für die Lohn- und Gehaltsliquidation vorzuschreiben.

Stellungnahme der  
MA III

Lt. Bericht des Vorstandes des Amtes für Grünanlagen wurden die Prüfungsfeststellungen bestätigt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Preislisten die Preisdifferenzen behoben werden um so einheitliche Preise zu erlangen.

Seitens des Amtes für Land- und Forstwirtschaft wurden die Feststellungen der Kontrollabteilung bestätigt.

Aus dem Amt für Tiefbau-Instandhaltung wurde berichtet, dass die Prüfungsfeststellungen hinsichtlich der Leistungsverrechnung mit der IKB und der IVB als korrekt anzusehen sind.

Die Berufsfeuerwehr erklärte in ihrer Stellungnahme, dass die aktuelle Tarifordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck mit 1. Mai 2001 in Kraft trat und damals von Schilling auf Euro umgestellt wurde, wobei eine Anpassung des Tarifes im Centbereich durchgeführt worden ist. Es wurde auch mitgeteilt, dass auf Grund einer Recherche festgestellt werden konnte, dass sich die damals erstellten Tarife an den Tarifen des Landesfeuerwehrverbandes Tirol angelehnt hatten. Auf Grund der personellen Mehrkosten der Berufsfeuerwehr musste jedoch ein prozentueller Aufschlag auf die Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes hinzugerechnet werden. Der Branddirektor wurde bereits seitens des Stadtmagistrates Innsbruck aufgefordert die Tarifordnung neu zu überarbeiten bzw. zu gestalten. Nach Fertigstellung des Entwurfes der Tarifordnung wird diese mit der Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes verglichen und ein entsprechender Vorschlag für den Stadtse-nat erarbeitet.

Stellungnahme der  
MA IV

Von der MA IV wurde den Ausführungen des Berichtes der Kontrollabteilung beige-pflichtet und erklärt, dass die Beteiligungsverwaltung mit der Geschäftsführung der IIG erneut Kontakt aufnehmen wird, um eine abgesicherte Regelung der Leistungsverrechnung zwischen Stadt und Gesellschaft festzulegen.

Hinsichtlich der Gehwegreinigungstarife wird die Kalkulation im laufenden Jahr in Abstimmung mit dem Amt für Tiefbau im Hinblick auf die aktuellen Gegebenheiten neu überarbeitet und eine aktualisierte Überprüfung des Kostendeckungsgrades durchgeführt.

Abschließende Bemerkung der Magistratsdirektion im Anhörungsverfahren

Abschließend wurde von der Magistratsdirektion festgehalten, dass die Umsetzung der Empfehlungen beobachtet werden wird.

Zl. KA-11603/2006

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung der Leistungsverrechnung  
zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und  
Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde  
Innsbruck beteiligt ist

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.10.2006:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung  
wird dem Gemeinderat am 19.10.2006 zur Kenntnis gebracht.